



Stadtrat Aschaffenburg
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Herzing
Dalbergstraße 15

63739 Aschaffenburg

Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Stadtrat Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Email gruene@aschaffenburg.de
Internet www.gruene-ab.de

Thomas Giegerich
Fraktionsvorsitzender
Stefan Wagener
Fraktionsgeschäftsführer
Johannes Büttner
Gabriele Fleckenstein
Dr. Nicole Holzheu
Katharina Koch
Moritz Mütze
Thomas Mütze
Rosemarie Ruf
Nils Wagener MdB

Aschaffenburg am 12.1.2024

Freie Gehwege - Gehwegparken nur rechtskonform anordnen und ahnden!

Änderungsantrag zu TOP 3 „Gehwegparken“, Sitzung des Planungs- und Verkehrssenates am 16.1.2024

1. Der Planungs- und Verkehrssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zum „Gehwegparken“ in Aschaffenburg zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die gegenwärtige Praxis nicht rechtskonform ist.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis spätestens Ende 2024 ein Konzept zur Änderung der bisherigen Regelungen (verkehrsrechtlichen Anordnungen) zum „Gehwegparken“ zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen. Maßgebend sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Vollzug der Ahndung rechtswidrigen Gehwegparkens an die geltende Rechtslage anzupassen. Im Interesse der Verkehrssicherheit der Aschaffener BürgerInnen ist behinderndes, längeres oder gefährdendes Gehwegparken entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung konsequent zu ahnden. Die grundsätzliche Duldung ist zu beenden. Die Bürger sind über diese Änderung des Vollzugs der Ahndungspraxis zu informieren.
4. Änderungen verkehrsrechtlicher Regelungen sind straßen- bzw. quartiersbezogen unter Beteiligung der AnwohnerInnen zu erarbeiten und umzusetzen. Bis spätestens Ende 2026 soll dies flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet erfolgen.
5. Derzeit noch angeordnetes Gehwegparken muss im Rahmen der Durchführung der zweijährlichen Verkehrsschauen unter Hinzuziehung der InteressensvertreterInnen, insbesondere Verkehrsverbände und VertreterInnen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, auf seine Rechtmäßigkeit (gem. VwV-StVO) hin überprüft werden und bei Verstoß binnen Jahresfrist eingestellt werden.
6. Über den Umsetzung der Maßnahmen ist dem Stadtrat fortlaufend zu berichten - mindestens einmal jährlich.

Begründung / Sachverhalt

Ahndungspraxis

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zum „Gehwegparken“ (PVS 16.1.2024) zeigt auf, dass in den vergangenen 32 Jahren (!), seit dem nach wie vor gültigen Grundsatzbeschluss des Stadtrates im Jahr 1991 zur weitgehenden Aufhebung des „Gehwegparkens“, keine positive Entwicklung zu verzeichnen ist. Die Darstellungen bezüglich der Verdoppelung der PKW-Zahlen innerhalb der vergangenen 40 Jahre, sowie die stetige Größenzunahme heutiger Kraftfahrzeugmodelle, lassen hingegen eine drastische Verschlechterung der Situation annehmen.

Spätestens mit der Novellierung des Bußgeldkataloges im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber klar gemacht, dass das unerlaubte Parken auf Gehwegen kein zu duldendes Kavaliersdelikt darstellt. Der Bundesrat formuliert hier deutlich: „Ziel des geänderten Bußgeldkatalogs ist es, Verkehrsverstöße angemessen zu sanktionieren, um dadurch die Sicherheit insbesondere für den Rad- und Fußverkehr zu erhöhen.“ Die pauschale Nichtahndung widerspricht somit ganz klar der gesetzgeberischen Zielsetzung und entzieht sich aufgrund fehlender Zuständigkeit der Regelungshoheit der Kommune.

Mit der in Anlage 1 vorgestellten Nichtahndung, insbesondere in Wohngebieten, wo in der Regel von Parkdauern über 1 Stunde und damit einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze anzunehmen ist, wird das von der Verwaltung in Anspruch genommene Opportunitätsprinzip überdehnt. Hier wird die Wertung der § 12 Absätze 4 und 4a StVO – Gehwegparken ist verboten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt - in sein Gegenteil verkehrt. Da Autofahrer wissen (müssen), dass Gehwegparken grundsätzlich verboten ist, handeln sie in der Regel sogar vorsätzlich, wenn sie gegen das Gehwegparken verstoßen (so OLG Düsseldorf - Beschluss vom 04.12.1995, 2 Ss (OWi) 429/95 - (OWi) 97/95 III), so dass der Verstoß schon aus diesem Grund die maßgebliche Grenze der geringfügigen Ordnungswidrigkeit überschreitet und somit der Regelsatz zu verdoppeln wäre. **Insofern ist die gegenwärtige Ahndungspraxis offenkundig rechtswidrig.**

Insbesondere in Bereichen mit geringem Parkdruck besteht hierfür auch keinerlei Rechtfertigung. Der Planungs- und Verkehrssenat fordert den Verkehrsüberwachungsdienst auf, Verstöße gegen das Geh- und Radwegparken konsequent zu ahnden und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abzusehen.

Anwendung Karlsruher Modell

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Anwendung des Karlsruher Modells widerspricht nach Ansicht der Antragsteller der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1). Die VwV-StVO regelt zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen, Absatz II, und zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen, Absatz I, dass das Parken auf Gehwegen unter anderem nur zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenfalls **mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr** bleibt. Das Karlsruher Modell sieht eine Rest Gehwegbreite von 1,60m vor. Diese erfüllt die in der VwV-StVO vorgesehene Funktionsfähigkeit des Gehweges nach Ansicht von Experten nicht und widerspricht den einschlägigen technischen Regelwerk (z.B. RASt und EFA), zu deren Anwendung sich die Stadt Aschaffenburg z.B. in ihrem Radverkehrskonzept selbst verpflichtet hat.

Für das Aschaffener Konzept ist deshalb eine Mindestbreite der Gehfläche von 1,80m (ungehinderter Begegnungsverkehr nach RASt und EFA) zuzüglich ausreichender Sicherheitsräume (50cm zu den Fahrzeugen, 20cm zur Bebauung) vorzusehen. In Bereichen mit höheren Fußverkehrsstärken ist die Mindestbreite entsprechend der Richtlinie „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ (EFA, Tabelle 2) zu erhöhen.

Das Aschaffener Konzept einschließlich einer Aufstellung der betroffenen Straßenbereiche ist dem Stadtrat bis zum Jahresende 2024 vorzulegen. Die Straßenbereiche, in denen nach dem Aschaffener Konzept und der VwV-StVO Gehwegparken offiziell zugelassen werden kann, sind bis spätestens zum Jahresende 2026 mit Verkehrszeichen und Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen.

Zur Praktischen Umsetzung

Die Beteiligung der BürgerInnen an der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Neuregelung ist grundsätzlich vorzusehen. Jedoch ist die vorgeschlagene Umsetzungszeitschiene (bei Beschwerden, Baumaßnahmen etc.) nicht ausreichend für die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit. Der aus der Formulierung und bisherigen Umsetzungsgeschwindigkeit abzuleitende Zeithorizont für die Umsetzung des

geltenden Rechts, sowie die Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigung der Rechte von Passanten und Anwohnern in Verbindung mit der dargestellten Duldungspraxis lassen die vorgeschlagene Umsetzungspraxis nicht als rechtmäßig erscheinen. Die aktuellen Urteile des VG und OVG Bremen zum aufgesetzten Gehwegparken verpflichten die Behörden zu einem konkreten Eingreifen. Zwar gesteht das OVG Bremen den Behörden eine Priorisierung der Regelungsreihenfolge zu. Diese setzt jedoch ein schlüssiges Konzept voraus. Den Umsetzungszeitraum wie im Vorschlag der Verwaltung auf viele Jahre oder gar weitere Jahrzehnte zu strecken, wird dieser Anforderung nicht gerecht. Der Umsetzungszeitraum bis Ende 2026 ist sowohl für die BürgerInnen als auch die Verwaltung angemessen und im Vollzug durchführbar.

für die
GRÜNE STADTRATSFRAKTION

Stefan Wagener
Fraktionsgeschäftsführer